

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan ab 01. Januar 2012

1. Mahnsachen, Zivilprozeßsachen, einschließlich Rechtshilfe

- Nachbarschaftssachen sowie Schuldrechtsanpassung und
Bodenrecht der neuen Länder
- Bau/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)
- Verkehrsunfallsachen
- Wohnungsmietsachen
- sonstige allgemeine Zivilsachen und selbständige Beweis-
verfahren

1.1. alle Sachen mit Az.-Endziffern 4, 5, 6, 7, 8 sowie alle Wohnungseigentumssachen

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke
1. Vertreterin: Direktorin des AG Düvel
2. Vertreterin: Richterin am AG Petersen

1.2. alle Sachen mit Az.-Endziffern 9, 0 und 3, einschließlich der im Dezernat 69 eingegangenen Sachen mit der Az.- Endziffer 9

Vorsitzende: Direktorin des AG Düvel
1. Vertreter: Richter am AG Gehrke
2. Vertreterin: Richterin am AG Petersen

1.3. alle Sachen mit Az.-Endziffern 1 und 2, einschließlich der im Dezernat 69 eingegangenen Sachen mit der Endziffer 1 und 2

Vorsitzende: Richterin am AG Petersen
1. Vertreterin: Direktorin des AG Düvel
2. Vertreter: Richter am AG Gehrke

2. Zwangsvollstreckungssachen, Zwangsversteigerungssachen, auch aus dem Bereich des öffentlichen Rechts, einschließlich Rechtshilfe

2.1. alle Sachen mit Az.-Endziffern 9, 0 und 3

Vorsitzende: Direktorin des AG Düvel
1. Vertreter: Richter am AG Gehrke
2. Vertreter: Richter am AG Dr. Hauptmann

2.2. alle Sachen mit Az.-Endziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke
1. Vertreterin: Direktorin des AG Düvel
2. Vertreterin: Richterin am AG Petersen

3. Strafsachen, einschließlich Rechtshilfe

a) Strafsachen gegen Erwachsene

- Beschleunigte Verfahren
- Anträge auf Erlass eines Strafbefehls
- Wirtschafts- und Steuerstrafsachen vor dem Strafrichter
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Strafrichter
- Strafsachen allgemein vor dem Strafrichter
- Ermittlungsrichtertätigkeit
- Führungsaufsicht
- Stellungnahmen zu Gnadengesuchen
- Bewährungsaufsicht

b) Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende; Sonstige Verfahren in Strafsachen sowie sämtliche Bewährungsaufsichten

- Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter
- Jugendschutzsachen/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Jugendrichter
- vorsätzliche Körperverletzung vor dem Jugendrichter
- Strafsachen allgemein vor dem Jugendrichter
- Bewährungsaufsicht
- Vollstreckungssachen, Arrest, Jugendstrafen, sonstige jugendrichterliche Maßnahmen
- Haftrichtertätigkeit und haftbegleitende Maßnahmen
- Ermittlungsrichtertätigkeit
- Führungsaufsicht
- Gnadensachen

c) Schöffensachen gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene

- Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafsachen vor dem Schöffengericht
- Jugendschutzsachen/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Schöffengericht
- Straftaten allgemein vor dem -auch erweiterten- Schöffengericht
- BTM-Sachen, Serien- und Bandenkriminalität, Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern vor dem Jugendschöffengericht
- Jugendschutzsachen/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Jugendschöffengericht
- Strafsachen allgemein vor dem Jugendschöffengericht
- Ermittlungsrichtertätigkeit
- Führungsaufsicht
- Gnadensachen und Bewährungsaufsicht

3.1. alle Sachen gegen Angeklagte, deren Nachname mit **A-L** beginnt,

Vorsitzende: Richterin am AG Woik
Vertreter: Richter am AG Kröhnert

3.2. alle Sachen gegen Angeklagte, deren Nachname mit **M-Z** beginnt,

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert
Vertreterin: Richterin am AG Woik

3.3. Gehen Anklagen gegen mehrere Angeklagte ein, entscheidet der Nachname des **ältesten** Angeklagten. Bei Anklagen sowohl gegen Erwachsene als auch Jugendliche oder Heranwachsende entscheidet der Nachname des **ältesten** Jugendlichen oder Heranwachsenden

- 3.4. Ä - wird eingetragen wie Ae
Ö - wird eingetragen wie Oe
Ü - wird eingetragen wie Ue

3.5. Erweitertes Schöffengericht

1. Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert
2. Vorsitzende: Richterin am AG Woik

Vertreterin zu 1.: Richterin am AG Steding
Vertreterin zu 2.: Direktorin des AG Düvel

3.6. Gesamtstrafenbildung

Die Bildung von Gesamtstrafen obliegt dem Richter, der die höchste Strafe ausgesprochen hat.

- 3.7. "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der §§ 38 bis 40, 45, 52 und 53 GVG ist die aufsichtsführende Richterin.

- 3.8. Den Vorsitz im Schöffenwahlausschuß gem. §§ 40 GVG, 35 Abs. 4 JGG führt Richterin am AG Woik als Jugendrichterin, ansonsten die aufsichtsführende Richterin.

- 3.9. "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der §§ 54 und 56 GVG sind Richterin am AG Woik und Richter am AG Kröhnert, jeweils für die für sie ausgelosten Schöffen.

- 3.10. Bei Abtrennungen verbleibt das abgetrennte Verfahren in dem bisherigen Dezernat, unabhängig von der Zuständigkeit gemäß Ziff. 2.1. bis 2.3., außer der gem. Ziff. 2.1. bis 2.3. zuständige Richter übernimmt das Verfahren

4. Ordnungswidrigkeiten

- 4.1. Ordnungswidrigkeiten einschließlich der gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch wenn eine Bußgeldsache in ein Strafverfahren übergeht sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Ermittlungssachen

Vorsitzender: Richter am AG Dr. Hauptmann
Vertreter: Richter am AG Kröhnert

4.2. Erzwingungshaftsachen

Vorsitzender: Richter am AG Dr. Hauptmann
Vertreter: Richter am AG Kröhnert

5. Grundbuchsachen, Hinterlegungssachen, Beratungshilfe sowie alle nicht gesetzlich geregelten Angelegenheiten, ohne Ziffer II - 9.

Vorsitzende: Direktorin des AG Düvel
Vertreter: Richter am AG Gehrke

6. Familiensachen, einschließlich Rechtshilfe

- Scheidungsverbandsachen
- Güterrechtliche Verfahren, auch als Folgesachen
- Unterhaltsverfahren, auch als Folgesachen
- Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, auch als Folgesachen
- Adoptionsverfahren
- Sonstige isolierte F-Verfahren und sonstige Anträge in Familiensachen

6.1. alle Sachen mit Aktenzeichenendziffern 1, 4, 7 und bei der Aktenzeichenendziffer 0 die 40, 50, 60 und 00

Vorsitzende: RichterIn am AG Matzat
1. Vertreter: Richter am AG Laufer
2. Vertreterin: RichterIn am AG Kunkel

6.2. alle Sachen mit Aktenzeichenendziffern 3, 6, 9 und bei der Aktenzeichenendziffer 0 die 70, 80 und 90

Vorsitzender: Richter am AG Laufer
1. Vertreterin: RichterIn am AG Kunkel
2. Vertreterin: RichterIn am AG Matzat

6.3. alle Sachen mit Aktenzeichenendziffern 2, 5, 8 und bei der Aktenzeichenendziffer 0 die 10, 20 und 30

Vorsitzende: RichterIn am AG Kunkel
1. Vertreterin: RichterIn am AG Matzat
2. Vertreter: Richter am AG Laufer

6.4. Anhängige Verfahren bleiben in den bisherigen Dezernaten, mit Ausnahme solcher mit Aktenzeichenendziffer 0, diese gehen in die Zuständigkeit der Richter gemäß Ziffern 6.1., 6.2. und 6.3. über.

6.5. Soweit Unterhaltsklagen bzw. Sorge- oder Umgangsrechtsanträge eingehen, werden diese in dem Dezernat eingetragen, in welchem die Scheidungsklage anhängig ist.

6.6. Soweit Ehescheidungsanträge eingehen, werden diese in dem Dezernat eingetragen, in welchem das Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren bzw. Unterhaltsrechtsverfahren noch anhängig ist.

6.7. Soweit ein Familien- und/oder Vormundschaftsverfahren bezüglich eines Kindes anhängig ist, werden alle, dieses Kind betreffende, folgende Verfahren, außer Unterhaltsverfahren in dem Dezernat eingetragen, welches zuerst zuständig war (ein Kind - ein Richter).

6.8. Soweit ein Einstweiliges Anordnungsverfahren anhängig ist, wird die Hauptsache in dem Dezernat eingetragen, in dem die Einstweilige Anordnung anhängig ist. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig und geht eine Einstweilige Anordnung ein, wird diese in diesem Dezernat eingetragen.

- 6.9. Ausgesetzt Verfahren über den Versorgungsausgleich werden nach Wiedereröffnung oder Neueintrag in dem Dezernat geführt, in welchem das Eheverfahren anhängig war, unabhängig von der Aktenzeichenendziffer **mit Ausnahme der von Richterin am Amtsgericht Petersen eröffneten Verfahren, diese werden in Abteilung 75 F eingetragen.**
- 6.9.1. **Bis zum 31.12.2011 bereits in 71 F und 72 F wiedereröffnete und neu eingetragene Verfahren über den Versorgungsausgleich gehen unabhängig vom Verfahrensstadium in das Dezernat von Richterin am Amtsgericht Petersen über.**
- 6.9.2. **Bis zum 31.12.2011 in 76 F noch nicht wiedereröffnete und neu einzutragende Verfahren über den Versorgungsausgleich gehen - jeweils im Wechsel - beginnend mit Richterin am Amtsgericht Matzat - in die Dezernate von Richterin am Amtsgericht Matzat und Richterin am Amtsgericht Petersen über.**
- 6.9.3. **Richterin am Amtsgericht Petersen wird in den Familiensachen vertreten**
- 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Laufer**
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Matzat
- 6.10. Bestand in Familiensachen sowie C-Sachen, welche inhaltlich mit Familiensachen im Zusammenhang stehen - soweit noch anhängig - einschließlich der Rechtshilfe
- 6.11.1. die bis zum 21.07.1999 in Güstrow und dem Bezirk der ehemaligen Zweigstelle Bützow eingegangenen F-Sachen mit Az.-Endziffern 0, 2, 4, 6, 7 und Dezernat 68
- Vorsitzende: Richter am AG Kunkel
1. Vertreterin: Richterin am AG Matzat
2. Vertreter: Richter am AG Laufer
- 6.11.2. alle bis 21. Juli 1999 im Bezirk der Zweigstelle Teterow eingegangenen Sachen sowie die bis 21.07.1999 in Güstrow und dem Bezirk der ehemaligen Zweigstelle Bützow anhängigen F-Sachen mit Az.-Endziffern 8 und 9 sowie Dezernaten 158 und 238
- Vorsitzende: Richter am AG Matzat
1. Vertreter: Richter am AG Laufer
2. Vertreterin: Richterin am AG Kunkel
- 6.11.3. alle bis zum 21. Juli 1999 in Güstrow und dem Bezirk der ehemaligen Zweigstelle Bützow eingegangenen F-Sachen mit Az.-Endziffern 1, 3, 5
- Vorsitzender: Richter am AG Laufer
1. Vertreterin: Richterin am AG Kunkel
2. Vertreterin: Richterin am AG Matzat

- 6.12. Soweit in allen vorbezeichneten Sachen Rechtsanwalt Kunkel als Prozessbevollmächtigter auftritt, werden die Klagen und Anträge nach dem Eingang eingetragen; würde diese jedoch in das Dezernat der Richterin am Amtsgericht Kunkel fallen, wird die Sache bei Richter am Amtsgericht Laufer bzw. Richterin am AG Matzat, jeweils im Wechsel - beginnend mit Richter am Amtsgericht Laufer - eingetragen. Soweit sich in den vorbezeichneten Sachen, die im Dezernat von Richterin am Amtsgericht Kunkel anhängig sind, Rechtsanwalt Kunkel nachträglich als Prozessbevollmächtigter legitimiert, gehen diese Sachen - jeweils im Wechsel - beginnend mit Richterin am Amtsgericht Matzat - in die Dezernate von Richterin am Amtsgericht Matzat und Richter am Amtsgericht Laufer über. In den Sachen, an denen Rechtsanwalt Kunkel beteiligt ist, vertreten sich Richter am Amtsgericht Laufer und Richterin am Amtsgericht Matzat gegenseitig.
- 6.13. Für Anträge auf Zwangsvollstreckung gem. § 33 FGG sowie § 880 ZPO ist der Richter zuständig, der die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat.

7. Nachlasssachen

Testamentssachen, Rechtshilfe, Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen gem. §§ 2028 Abs. 2 BGB, 2057 BGB, soweit nicht aufgrund des FGG das Nachlassgericht ohnehin zuständig ist.

Vorsitzende: Direktorin am AG Düvel
Vertreterin: Richterin am AG Matzat

8. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Rechtliche Betreuungen, Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, alle Freiheitsentziehungen mit Ausnahme der Abschiebehaft, Freiheitsentziehungen nach PsychKG, Todeserklärungen, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige, familiengerichtliche Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichtes gem. § 23b GVG begründet ist, sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Rechtshilfe

- 8.1. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat
- im Psychosozialen Wohnheim
 - . Güstrow, Grüne Straße 21/22 (Clara-Dieckhoff-Haus)
 - . Matgendorf, Schlossstraße
 - in den Einrichtungen des Betreuten Wohnens
 - . Groß Wokern, Dorfstr. 34, Träger: Volkssolidarität
 - . Güstrow - Senioren Pension "Am Stadtrand", Thünenweg 31/32
 - Seniorenresidenz "Gertrudenhof", Gertrudenstr. 27/28 einschl. Lindenstr. 1, 1a, Friedrich-Schult-Weg 1
 - . Teterow - Niels-Stensen-Str. 27, Träger: Caritas
 - Güstrower Str. 6, Träger: DRK
 - Seniorenweg 1, Träger: DRK

- . Groß Grabow, Träger: Volkssolidarität
- . Friedrichshagen, Träger: Volkssolidarität

in den Pflegeheimen

- . Güstrow - Pflegeheim "Haus Lindeneck", St.Jürgens-Weg 19
 - Pfliegeresidenz Wutschke GmbH, Schlossberg 1
 - Seniorenpflegeheim Am Weinberg, Weinberg 4
 - Seniorenpflegeheim der AWO, Magdalenenluster Weg 7 einschl. Betreutes Wohnen, Magdalenenluster Weg 6
- . Krakow am See - Seniorenpflegeheim der AWO, Buchenweg 10
- . Zapkendorf
- . Teterow - Seniorenzentrum Teterow, Güstrower Str. 6, Träger: DRK
 - Katholisches Pflegeheim "St. Ansgar", Niels-Stensen-Str. 27

Heime der Lebenshilfe e.V.

- . Krakow am See - Buchenweg 27, einschl. Markt 5

Wohnheim für Behinderte

- . Teterow - Niels-Stensen-Str.

Jugendheim

- . Teterow - Niels-Stensen-Str.

Wichernhof Demen

Kinderheim Roggow

Obdachlosenheim Güstrow

in einer Häuslichkeit (einschließlich altergerechtes Wohnen) in

Güstrow - mit Ausnahme Niklot- und Kastanienstraße -, Langhagen, Lalendorf, Roggow, Vietgest, Mamerow, Vogel-sang, Wattmannshagen, Friedrichshagen, Nienhagen, Raden, Niegleve, Dersentin, Matgendorf, Klein Roge, Groß Roge, Groß Wokern

Vorsitzende: RichterIn am AG Steding
Vertreter für die Az.-Endz. 1-5: Richter am AG Laufer
Vertreterin für die Az.-Endz. 6-0: RichterIn am AG Matzat

- 8.2. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat in einer Häuslichkeit (einschließlich altersgerechtes Wohnen)

in der amtsfreien Stadt Bützow

in einer den Ämtern Bützow-Land und Steintanz-Warnowtal zugeordneten Gemeinden (PLZ 18249 und 18246)

in der Niklot- und Kastanienstraße der Stadt Güstrow

im Behindertenwohnheim Kastanienstraße 6

Vorsitzender: Richter am AG Laufer

1. Vertreterin: RichterIn am AG Kunkel

2. Vertreterin: RichterIn am AG Matzat

- 8.3. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat
im Caritas-Heim,
im Pflegeheim am Rosengarten,
im DRK-Seniorenzentrum Hollstraße,
im Pflegeheim des KMG/Güstrower Krankenhaus
im Heim der Lebenshilfe, Ebereschenweg Güstrow
im Pflegeheim Lohmen
im Pflegeheim Laage
in den Einrichtungen des Betreuten Wohnens
in Güstrow Ebereschenweg
in Lohmen
im Obdachlosenhaus/Familienwohnheim Laage
in den Nachsorgeeinrichtungen
in Serrahn
in Linstow
in Groß Upahl
in Bossow
in einer Häuslichkeit (einschließlich altersgerechtes Wohnen)
im Bereich der Orte des Altkreises Güstrow (ohne Altkreis Bützow und ohne Altkreis Teterow) außer den Orten Vietgest, Vogelsang, Langhagen, Lalendorf, Wattmannshagen, Nienhagen, Raden, Niegleve, Roggow, Mamerow und Dersentin
- Vorsitzende: RichterIn am AG Kunkel
1. VertreterIn: RichterIn am AG Matzat
2. Vertreter: Richter am AG Laufer
- 8.4. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat
im Pflegeheim in Gnoien
in einer Häuslichkeit (einschließlich altersgerechtes Wohnen) im Bereich der Städte und Orte des Altkreises Teterow außer den Orten Matgendorf, Klein Roge, Groß Roge und Groß Wokern
- Vorsitzende: RichterIn am AG Matzat
1. Vertreter: Richter am AG Laufer
2. VertreterIn: RichterIn am AG Kunkel
- 8.5.1. soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Güstrow hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge der Eingänge wie folgt:
1. Eingang: Vorsitzende: RichterIn am Amtsgericht Kunkel
2. Eingang: Vorsitzende: RichterIn am Amtsgericht Steding
- 8.5.2. soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Bützow hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, ist zuständig:
Vorsitzender: Richter am Amtsgericht Laufer
- 8.5.2. soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Teterow hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, ist zuständig:
Vorsitzende: RichterIn am Amtsgericht Matzat

Die Vertretung richtet sich nach Ziffern 8.1. bis 8.4.

9. Abschiebehaft

Vorsitzende: Direktorin des AG Düvel
1. Vertreter: Richter am AG Gehrke
2. Vertreter: Richter am AG Kröhnert

10. alle nicht geregelten Verfahren in Familiensachen bzw. der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vorsitzende/Vorsitzender:
erste eingehende Sache Richter am AG Laufer,
zweite eingehende Sache Richterin am Amtsgericht Matzat,
dritte eingehende Sache Richterin am Amtsgericht Kunkel,
vierte eingehende Sache Richterin am Amtsgericht Steding
und fortlaufend in diesem Turnus
Vertretungen richten sich nach Ziff. 5.1. - 5.4.

11. Ablehnungen

- 11.1. Über die Ablehnung des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht entscheidet der Vorsitzende des Schöffengerichts, im Verhinderungsfalle die aufsichtsführende Richterin.
- 11.2. Über die Ablehnung eines Richters gem. § 27 Abs. 3 StPO entscheidet, sofern sie nicht als unzulässig zu verwerfen ist, die aufsichtsführende Richterin, bei deren Verhinderung ihre Vertreterin.
- 11.3. Über die Ablehnung eines Richters gem. § 45 Abs. 2 ZPO entscheidet **Richterin am AG Kunkel**, wenn sich das Ablehnungsgesuch gegen einen Zivilrichter richtet, **und Richter am AG Gehrke**, wenn sich das Ablehnungsgesuch gegen einen Familienrichter oder gegen einen Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet, bei deren Verhinderung der/die jeweiligen Vertreter

12. Dezernatsübergreifende Regelungen

12.1. Eingang in Zivil- und Familiensachen

Die Vergabe der Aktenzeichen in Zivilprozesssachen und Familiensachen erfolgt nach dem zeitlichen Eingang in der Eingangsstelle (Wache oder Geschäftsstelle). Jeder eingehende Antrag, jede eingehende Klage wird deswegen mit der Uhrzeit des Eingangs neben dem Eingangsstempel versehen.

Gehen zwei oder mehrere Anträge/Klagen gleichzeitig ein oder lässt sich eine zeitliche Reihenfolge nicht mehr feststellen, erfolgt die Vergabe des Aktenzeichens nach der alphabetischen Reihenfolge des Antragsgegners/Beklagten, bei mehreren Antragsgegnern/Beklagten nach dem ersten in dem Antrag/in der Klage Benannten.

12.2. weitergehende Vertretung

Sind die vorstehend geregelten Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge - nach dem letzten Vertreter beginnend und zwar wie folgt:

1. Düvel
2. Gehrke
3. Dr. Hauptmann
4. Kröhnert
5. Kunkel
6. Laufer
7. Matzat
8. Petersen
9. Steding
10. Woik

Güstrow, den 20.12.2011

Das Präsidium des Amtsgerichts

.....
Direktorin des Amtsgerichts Düvel Richterin am Amtsgericht Woik

.....
Richterin am Amtsgericht Kunkel Richter am Amtsgericht Gehrke

.....
Richter am Amtsgericht Laufer